

Bewilligte Kreditüberschreitungen

Anhang zur Jahresrechnung nach § 53 FHGG

Gemeinde
Rechnungsjahr

Root
2021

Aufgabenbereiche in CHF 1'000		ergänzt Budget	Rechnung	Abweichung	durch GR bewilligte Kreditüberschreitung nach § 15 FHGG	
		2021	2021			
Globalbudget ER		CHF	CHF	CHF	CHF	Datum
10	Geschäftsführung und Kanzleidienste	1'450	1'414	-36	0	
20	Finanzen und zentrale Dienste	-17'605	-21'648	-4'043	0	
30	Bau und Infrastruktur	1'671	2'504	833	0	
40	Soziales und Gesundheit	8'367	7'950	-417	0	
50	Bildung	7'315	6'776	-539	0	
60	Liegenschaften Verwaltungsvermögen	0	0	0	19	15.04.2021

Aufgabenbereiche in CHF 1'000		ergänzt Budget	Rechnung	Abweichung	durch GR bewilligte Kreditüberschreitung nach § 15 FHGG	
		2021	2021			
Investitionsausgaben IR		CHF	CHF	CHF	CHF	Datum
10	Geschäftsführung und Kanzleidienste	0	0	0	0	
20	Finanzen und zentrale Dienste	149	146	-3	0	
30	Bau und Infrastruktur	3'331	814	-2'517	60	25.02.2021
40	Soziales und Gesundheit	0	0	0	0	
50	Bildung	158	156	-2	0	
60	Liegenschaften Verwaltungsvermögen	7'893	2'881	-5'012	0	

Die Erläuterungen zu den Abweichungen finden Sie im Nachgang der jeweiligen Aufgabenbereichen, nach der finanziellen Entwicklung

§ 15 Bewilligte Kreditüberschreitung (FHGG)

¹ Der Gemeinderat kann in folgenden Fällen eine Kreditüberschreitung bewilligen:

- wenn das Bundesrecht, ein kantonales Gesetz, ein kommunales Reglement oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichtes eine Ausgabe unmittelbar vorschreiben,
- bei dringlichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschieb für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte,
- für durchlaufende Beiträge,
- für Abschreibungen und Wertberichtigungen nach § 58.

² Die Kreditüberschreitung ist nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unverhältnismässig wäre.